Bundesrat **Drucksache 187/91**

26.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

A. Zielsetzung

Für die im Jahr 1991 zu gewährenden Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft ist der einheitliche Betrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche festzulegen.

B. Lösung

Die Festlegung des einheitlichen Betrages je Hektar erfolgt durch Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 187/91**

26.03.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. März 1991

021 (332) - 680 40 - La 42/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Pfeifer

Drucksache 187/91

Zweite Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Vom 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

§ 2 a der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), die durch die Verordnung vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"**§ 2 a**

Für die Jahre 1990 und 1991 beträgt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche jeweils 90 Deutsche Mark."

187/91

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Drucksache 187/91

Begründung

1. Allgemeiner Teil

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) legt als Ausgleichsleistung für das Jahr 1989 den einheitlichen Betrag von 90 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche fest. Für die Jahre 1990 bis 1992 ist dieser Betrag gemäß § 3 Abs. 2 LaFG jeweils im Verordnungswege festzulegen. Diese Festlegung erfolgte für das Jahr 1990 durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift (§ 2 a) in die Landwirtschaftsförderungsverordnung (LaFV). Für das Jahr 1991 erfolgt die Festlegung durch eine Änderung dieser Vorschrift. Der bisher gezahlte Betrag von 90 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird beibehalten.

Die Verordnung wird sich daher weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Die in der Verordnung vorgesehene Festsetzung des einheitlichen Betrages für 1991 verursacht bei Bund und Ländern keine Kosten, die über die verfügbaren Haushaltsmittel für den soziostrukturellen Einkommensausgleich hinausgehen.

2. Besonderer Teil

Durch die in § 1 vorgenommene Neufassung des § 2a LaFV wird der in § 3 Abs. 1 Satz 1 LaFG genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche auch für das Jahr 1991 auf 90 Deutsche Mark festgelegt. Bei der Auszahlung der Ausgleichsleistungen im Jahr 1990 hat sich gezeigt, daß die verfügbaren Haushaltsmittel für den auch bisher auf 90 Deutsche Mark festgelegten Betrag voll ausreichen. Der Betrag kann deshalb für das Jahr 1991 beibehalten werden.

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat Drucksache 187/91 (Beschluß)

17.05.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946